

Rechtssache C-481/23 [Sangas]ⁱ

Vorabentscheidungsersuchen

Eingangsdatum:

26. Juli 2023

Vorlegendes Gericht

Audiencia Nacional (Nationaler Gerichtshof, Spanien)

Datum der Vorlageentscheidung:

24. Juli 2023

Gesuchte Person:

JMTB

AUDIENCIA NACIONAL

SALA DE LO PENAL (KAMMER FÜR STRAFSACHEN)

... [nicht übersetzt]

[Verfahrensfragen des innerstaatlichen Rechts]

**VORABENTSCHEIDUNGERSUCHEN AN DEN GERICHTSHOF DER
EUROPÄISCHEN UNION**

1. Vorlegendes Gericht

... [nicht übersetzt] Sala de lo Penal de la Audiencia Nacional (Kammer für Strafsachen des Nationalen Gerichtshofs)

2. ... [nicht übersetzt] [Angabe der Beteiligten]

ⁱ Die vorliegende Rechtssache ist mit einem fiktiven Namen bezeichnet, der nicht dem echten Namen eines Verfahrensbeteiligten entspricht.

3. Gegenstand des Rechtsstreits und Sachverhalt

In einem Urteil vom 21. Februar 2022 (ROJ: SAN 677/2022 – ECLI:ES:AN:2022:677), präzisiert durch Beschluss vom 3. März 2022 ... [nicht übersetzt], wurde u. a. der Angeklagte JMTB wegen Begehung von DREI Delikten GEGEN DEN FISKUS und einem Delikt der GELDWÄSCHE zu folgenden Strafen verurteilt:

- a) Für jedes der drei Delikte GEGEN DEN FISKUS: zwei Jahre Freiheitsstrafe sowie Geldstrafe in Höhe von 23 Mio. Euro für das Steuerjahr 2011, von 135 Mio. Euro für das Steuerjahr 2012 und von 140 Mio. Euro für das Steuerjahr 2013, mit dreijährigem Verlust der Möglichkeit, öffentliche Subventionen oder Beihilfen zu erhalten, sowie des Rechts, steuerliche oder sozialversicherungsrechtliche Vergünstigungen oder Anreize zu nutzen.
- b) Für das Delikt der GELDWÄSCHE: sechs Jahre Freiheitsstrafe und GELDSTRAFE in Höhe von 54 Mio. Euro.

Die Handlungen, deretwegen dieser Angeklagte verurteilt wurde, bestanden im Wesentlichen in der Gründung mehrerer Unternehmen in Spanien, als deren Geschäftsleitung er Strohmänner einsetzte, die nach außen als Verwalter auftraten, um bei der Abführung der Mehrwertsteuer in Spanien für die Steuerjahre 2011, 2012 und 2013 im Zusammenhang mit dem Verkauf von Kohlenwasserstoffen in Spanien Steuerhinterziehungen zu begehen. Um die Herkunft der hinterzogenen Beträge zu verschleiern, ordnete der Angeklagte zudem in Spanien die Entnahme von Geldern aus den Gesellschaften, die der Steuerhinterziehung dienten, an und ließ Überweisungen an andere Gesellschaften des Konstrukts und an ausländische Konten tätigen.

Nachdem der Angeklagte angekündigt hatte, er werde Kassationsbeschwerde gegen dieses Urteil einlegen, wurde ihm die Genehmigung für Reisen nach Rumänien verweigert; als der Angeklagte dennoch an der kroatischen Grenze in Richtung Rumänien ausfindig gemacht wurde, wurde seine Suche sowie seine Festnahme und Inhaftierung auf nationaler wie internationaler Ebene angeordnet, wobei ein Europäischer und Internationaler Haftbefehl gegen ihn ausgestellt wurde.

In einer Mitteilung des Berufungsgerichts von Alba Iulia (Rumänien) vom 4. April 2023 wurde eine Kopie des Strafurteils Nr. 21/13.03.2023 übersandt, mit dem die Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls gegen den Angeklagten abgelehnt wurde.

In der Begründung des rumänischen Gerichtsurteils, mit dem die Übergabe des Angeklagten verweigert wird, wird zunächst festgestellt, dass kein zwingender Grund für die Ablehnung der Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls vorliege.

Sodann wird im Urteil bei der Prüfung des Vorliegens eines der fakultativen Gründe für die Ablehnung der Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls festgestellt, dass die gesuchte Person Dokumente vorgelegt habe, mit denen ein ununterbrochener rechtmäßiger Aufenthalt während eines Zeitraums von mindestens fünf Jahren im Hoheitsgebiet Rumäniens nachgewiesen werde, und dass die gesuchte Person angegeben habe, nicht den spanischen Justizbehörden übergeben werden zu wollen, was einer Weigerung gegenüber der Vollstreckung der Verurteilung im Ausstellungsmitgliedstaat gleichkomme, weshalb nach Ansicht des Gerichts ein Grund für die Verweigerung der Übergabe vorliege.

Ferner führt das rumänische Gericht aus, dass die Straftaten, deretwegen die gesuchte Person im ersten Rechtszug von der Justizbehörde, die den Europäischen Haftbefehl ausgestellt habe, verurteilt worden sei, nach den nationalen Rechtsvorschriften Straftaten der Steuerhinterziehung und der Geldwäsche darstellten, dass für beide Straftaten zusammen drei bis zehn Jahre Freiheitsstrafe vorgesehen seien und dass daher, wären die rumänischen Justizbehörden für die Handlungen zuständig gewesen, die Verjährungsfrist für die strafrechtliche Verantwortlichkeit zehn Jahre ab dem Datum des letzten Tätigwerdens bzw. Nichttätigwerdens betragen hätte. Die drei Straftaten der Steuerhinterziehung, deretwegen die gesuchte Person verurteilt worden sei, seien in den Geschäftsjahren 2011, 2012 bzw. 2013 begangen worden, so dass davon ausgegangen werden könne, dass die Verjährungsfrist spätestens am 31. Dezember 2013 zu laufen begonnen habe.

Jedoch wird trotz des Hinweises, dass die Verjährungsfrist am 13. Dezember 2013 begonnen habe und zehn Jahre betrage, ausgeführt: *Ohne Unterbrechung oder Hemmung der Verjährungsfrist für die strafrechtliche Verantwortlichkeit wäre diese Frist am 30. Dezember 2021 (sic) abgelaufen*, und seit der Tatbegehung sei kein Umstand eingetreten, der eine Unterbrechung der Verjährung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit begründen würde, obwohl die vorliegende Kammer der Audiencia Nacional die rumänischen Behörden ausdrücklich darüber informiert habe, dass kein Verfahrensstillstand eingetreten sei, sondern dass vielmehr eine mündliche Verhandlung stattgefunden habe und ein Rechtsmittel gegen die Verurteilung eingelegt worden sei.

Das rumänische Gericht ist daher der Auffassung, dass zwei fakultative Gründe für die Verweigerung der Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls vorlägen, aus denen die Vollstreckung des auf JMTB als gesuchte Person ausgestellten Europäischen Haftbefehls verweigert werde, nämlich:

- Die gesuchte Person habe ihren Wohnsitz in Rumänien.
- Es werde die Auffassung vertreten, dass die Straftaten, wären sie in die Zuständigkeit der rumänischen Justizbehörden gefallen, verjährt wären.

4 Einschlägige Bestimmungen

Gemäß Art. 4 des Rahmenbeschlusses des Rates vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten (2002/584/JI) zählen zu den Gründen, aus denen die Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls abgelehnt werden kann:

– Unter Nr. 4: *wenn die Strafverfolgung oder die Strafvollstreckung nach den Rechtsvorschriften des Vollstreckungsmitgliedstaats verjährt ist und hinsichtlich der Handlungen nach seinem eigenen Strafrecht Gerichtsbarkeit bestand.*

– Unter Nr. 6: *wenn der Europäische Haftbefehl zur Vollstreckung einer Freiheitsstrafe oder einer freiheitsentziehenden Maßregel der Sicherung ausgestellt worden ist, sich die gesuchte Person im Vollstreckungsmitgliedstaat aufhält, dessen Staatsangehöriger ist oder dort ihren Wohnsitz hat und dieser Staat sich verpflichtet, die Strafe oder die Maßregel der Sicherung nach seinem innerstaatlichen Recht zu vollstrecken.*

a) Gemäß Art. 4 Nr. 4 kann die Vollstreckung der Übergabe nur abgelehnt werden, wenn der Vollstreckungsstaat des Europäischen Haftbefehls nach seinem innerstaatlichen Recht für das gerichtliche Verfahren im Hinblick auf die Handlungen, die der Ausstellung des Europäischen Haftbefehls zugrunde liegen, zuständig ist und folglich sein innerstaatliches Recht anwenden kann, um festzustellen, ob die nach seinem Recht für die Strafverfolgung oder die Strafvollstreckung vorgesehene Verjährungsfrist abgelaufen ist.

Sind die Gerichte des Vollstreckungsstaats hingegen für die Entscheidung über die Handlungen, deretwegen der Europäische Haftbefehl ausgestellt worden ist, nicht zuständig, können sie nicht nach ihren eigenen Rechtsvorschriften über die Verjährung der Strafvollstreckung oder der Strafverfolgung entscheiden, sondern müssen sich an die Rechtsvorschriften des Staates halten, in dem das Strafverfahren stattfindet.

b) Ferner kann nach Art. 4 Nr. 6 die Übergabe verweigert werden, wenn drei Voraussetzungen vorliegen:

– dass der Europäische Haftbefehl zur Vollstreckung einer Freiheitsstrafe oder einer freiheitsentziehenden Maßregel der Sicherung ausgestellt worden ist,

– dass sich die gesuchte Person im Vollstreckungsmitgliedstaat aufhält, dessen Staatsangehöriger ist oder dort ihren Wohnsitz hat

– und dass der Vollstreckungsstaat sich verpflichtet, die Strafe oder die Maßregel der Sicherung nach seinem innerstaatlichen Recht zu vollstrecken.

5 Gründe, aus denen dieses Gericht Zweifel betreffend die Auslegung oder Gültigkeit des Unionsrechts hat

Was die Entscheidung des rumänischen Gerichts betrifft, scheinen die Grundsätze [des Rahmenbeschlusses], die sämtliche Mitgliedstaaten der Europäischen Union beachten müssen, nicht eingehalten worden zu sein.

- a) Erstens wird in der Entscheidung des rumänischen Gerichts die Übergabe des Angeklagten JMTB mit der Begründung verweigert, dass die Strafverfolgung nach rumänischem Recht verjährt sei.

Diese Entscheidung geht allerdings von der Anwendbarkeit der Vorschriften über die Verjährung der Strafverfolgung nach rumänischem Recht aus, obwohl alle in Rede stehenden Handlungen in Spanien begangen wurden und Steuerhinterziehungen darstellen, die die wirtschaftlichen Interessen Spaniens beeinträchtigen, weshalb die rumänischen Gerichte keinesfalls für das gerichtliche Verfahren zuständig sind.

- b) Ferner scheint die Verweigerung der Übergabe mit der Begründung, die gesuchte Person sei in Rumänien wohnhaft, nicht die Voraussetzungen zu erfüllen, die der Rahmenbeschluss zur Anwendung dieses fakultativen Grundes für die Verweigerung der Übergabe vorsieht.

Die erste der oben genannten Voraussetzungen ist im vorliegenden Fall nicht erfüllt, da die Prüfung der Handlungen noch nicht abgeschlossen ist, auch wenn der Gesuchte im ersten Rechtszug verurteilt wurde.

Auch wenn davon ausgegangen wird, dass der Gesuchte seinen Wohnsitz in Rumänien hat, obwohl ihm während des in Rede stehenden Verfahrens nur kurze Reisen nach Rumänien gestattet waren, zieht die Verweigerung der Übergabe noch keine Verpflichtung der rumänischen Behörden nach sich, die Strafe, die letztlich gegen den Gesuchten verhängt werden könnte, in Rumänien zu vollstrecken, was zum Entstehen eines straffreien Raums für diese Handlungen führen würde, sollte diese Ansicht aufrechterhalten werden.

Aus dem Urteil des Gerichtshofs vom 31. Januar 2023, Puig Gordi u. a. (C-158/21, EU:C:2023:57), Rn. 75 und 76, ergibt sich Folgendes: *Ließe man zu, dass es jedem Mitgliedstaat freisteht, zu diesen Gründen weitere hinzuzufügen, die der vollstreckenden Justizbehörde gestatten, einen Europäischen Haftbefehl nicht zu vollstrecken, könnte dies zum einen die einheitliche Anwendung des Rahmenbeschlusses 2002/584 dadurch beeinträchtigen, dass seine Anwendung von nationalen Rechtsvorschriften abhängig gemacht wird, und zum anderen der in Art. 1 Abs. 2 dieses Rahmenbeschlusses genannten Pflicht, Europäische Haftbefehle zu vollstrecken, dadurch ihre Wirksamkeit nehmen, dass es in der Praxis jedem Mitgliedstaat gestattet wird, die Tragweite, die diese Pflicht für seine vollstreckenden Justizbehörden hat, frei festzulegen. Eine solche Auslegung wäre ein Hindernis für das reibungslose Funktionieren des mit diesem Rahmenbeschluss eingeführten vereinfachten und wirksamen Systems der*

Übergabe von Personen, die wegen einer Straftat verurteilt worden sind oder einer Straftat verdächtigt werden, und liefere damit dem vom Rahmenbeschluss verfolgten Ziel zuwider, auf das in Rn. 67 des vorliegenden Urteils hingewiesen worden ist.

Erforderlichkeit des Vorabentscheidungsersuchens

Dieses Vorabentscheidungsersuchen ist erforderlich, da der vom vorlegenden Gericht erlassene Europäische Haftbefehl in Bezug auf Rumänien, wohin sich der Flüchtige abgesetzt hat, und sicherlich auch in Bezug auf die übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union wirkungslos geblieben ist. In diesem Sinn heißt es in der bereits besprochenen Entscheidung des rumänischen Gerichts: *„Die rumänische Vollstreckungsbehörde des Europäischen Haftbefehls beantragt, dass das nationale SIRENE-Büro die erforderlichen Schritte vornimmt, um einen Gültigkeitsindikator für SIS-Anträge einzuführen, die von einem anderen Mitgliedstaat aufgrund eines Europäischen Haftbefehls gestellt werden, dessen Vollstreckung von der entsprechenden Justizbehörde verweigert wird“.*

Gemäß Rn. 140 des Urteils des Gerichtshofs der Europäischen Union (Große Kammer) vom 31. Januar 2023, Puig Gordi u. a. (C-158/21, EU:C:2023:57) schließt keine Bestimmung des Rahmenbeschlusses 2002/584 *den Erlass mehrerer aufeinanderfolgender Europäischer Haftbefehle gegen eine Person [aus] – auch dann nicht, wenn die Vollstreckung eines ersten Europäischen Haftbefehls gegen diese Person abgelehnt wurde.*

In diesem Urteil heißt es in Rn. 141 allerdings auch, dass sich die Ausstellung eines neuen Haftbefehls als notwendig erweisen kann – *insbesondere nachdem die Gesichtspunkte, die der Vollstreckung eines früheren Europäischen Haftbefehls entgegenstanden, beseitigt wurden, oder wenn die Entscheidung über die Ablehnung der Vollstreckung dieses Europäischen Haftbefehls unionsrechtswidrig war.*

Es ist daher erforderlich, dass sich der Gerichtshof der Europäischen Union zu der Frage äußert, ob die Entscheidung des rumänischen Gerichts mit dem Unionsrecht vereinbar ist oder nicht, zumindest, um die Ausstellung eines neuen Europäischen Haftbefehls gegen den gesuchten Angeklagten zu ermöglichen, der in dem Hoheitsgebiet, in das er geflüchtet ist, um sich seiner Bestrafung zu entziehen, Wirkungen entfaltet.

6. Durchgeführtes Verfahren

... [nicht übersetzt]

[Verfahrensrechtliche Schritte; Erklärungen der Beteiligten zum Vorabentscheidungsersuchen; der Abogado del Estado (Vertreter des öffentlichen Interesses) und die Staatsanwaltschaft unterstützen die Vorlage, der Angeklagte JMTB tritt ihr entgegen]

7. Vorlagefragen

Gemäß Art. 19 Abs. 3 Buchst. b des Vertrags über die Europäische Union und Art. 267 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union sind dem Gerichtshof der Europäischen Union folgende Fragen zur Vorabentscheidung vorzulegen:

1. Gemäß Art. 4 Nr. 6 des Rahmenbeschlusses des Rates vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten (2002/584/JI) gehört zu den fakultativen Gründen für die Ablehnung der Vollstreckung des Haftbefehls der Fall, dass der Europäische Haftbefehl zur Vollstreckung einer Freiheitsstrafe oder einer freiheitsentziehenden Maßregel der Sicherung ausgestellt worden ist, sich die gesuchte Person im Vollstreckungsmitgliedstaat aufhält, dessen Staatsangehöriger ist oder dort ihren Wohnsitz hat und dieser Staat sich verpflichtet, die Strafe oder die Maßregel der Sicherung nach seinem innerstaatlichen Recht zu vollstrecken.

a) **Ist es zulässig, die Anwendung dieses fakultativen Grundes für die Verweigerung der Übergabe auf Fälle auszudehnen, in denen noch keine rechtskräftige Entscheidung gegen die gesuchte Person vorliegt?**

b) **Sollte diese Möglichkeit bejaht werden, darf die Übergabe dann unter Hinweis darauf, dass die gesuchte Person im ersuchten Staat wohnt, verweigert werden, ohne dass der ersuchte Staat sich verpflichtet, die Strafe oder Maßregel der Sicherung selbst nach seinem nationalen Recht zu vollstrecken?**

2. Gemäß Art. 4 Nr. 4 des Rahmenbeschlusses des Rates vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten (2002/584/JI) gehört zu den fakultativen Gründen für die Ablehnung der Vollstreckung des Haftbefehls der Fall, dass die Strafverfolgung oder die Strafvollstreckung nach den Rechtsvorschriften des Vollstreckungsmitgliedstaats verjährt ist und hinsichtlich der Handlungen nach seinem eigenen Strafrecht Gerichtsbarkeit bestand. **Ist es zulässig, die Anwendung dieses fakultativen Grundes für die Ablehnung der Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls auf Fälle auszudehnen, in denen die Strafverfolgung oder die Strafvollstreckung nach den Rechtsvorschriften des Vollstreckungsmitgliedstaats verjährt ist, auch wenn die Gerichte dieses Staates für die Entscheidung über die Handlungen nicht zuständig sind?**

... [nicht übersetzt]

[Unterschriften der Richter]